



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/2951

VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

08. Dezember 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Marko Andelic marko.andelic@mdi.rlp.de	06131 16-3210 06131 16-17-3210

Sitzung des Innenausschusses am 14. November 2022
TOP 8: Vorsorgen für Blackouts
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/2733 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 14. November 2022 wurde zu TOP 8 „Vorsorge für Blackouts“ schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Vorsorge für Blackouts des Landes und der Kommunen in den Bereichen des Innenressorts, insbesondere zu den Themen Polizei, Notfunk, Rettungsdienst und Aktivitäten des Landes in Bezug auf die Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz der Kommunen sowie die Kommunalen Spitzenverbände beschrieben.

Die Planungen für entsprechende Szenarien sind bereits seit vielen Jahren Teil der polizeilichen Einsatzvorbereitung. Die Einsatzfähigkeit der rheinland-pfälzischen Polizei ist im Falle eines Blackouts sichergestellt.



So verfügen alle operativen Polizeidienststellen über fest verbaute Notstromaggregate, welche den Weiterbetrieb auch bei einem flächendeckenden Stromausfall über einen längeren Zeitraum gewährleisten können. Auch die Versorgung der Dienststellen mit Treibstoff zur Nachbetankung dieser Aggregate im laufenden Betrieb ist sichergestellt. Der Betrieb der Notstromaggregate wird darüber hinaus regelmäßig getestet und die Anlagen gewartet, sodass sämtliche Systeme jederzeit einsatzbereit sind.

Der Digitalfunk ist bei der Polizei, im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Bereich des Rettungsdienstes gerade für Blackout-Szenarien als hochverfügbares, ausfall- und abhörsicheres Kommunikationsmedium konzipiert und realisiert worden. Sämtliche Funkstandorte bzw. TETRA-Basisstationen in Rheinland-Pfalz sind mittels unterbrechungsfreier Stromversorgung für einen einschränkungslosen Weiterbetrieb ausgestattet. Die im Digitalfunk-Zugangsnetz aktuell laufenden, bereits fortgeschrittenen Modernisierungsarbeiten hinsichtlich einer redundanten Glasfaseranbindung aller Basisstationen erhöhen die strom-/elektrizitätsseitige Unabhängigkeit fortlaufend weiter. Schließlich werden die technisch-organisatorischen Notfallkonzepte aktuell ständig fortgeschrieben. Weitere Härtingsmaßnahmen umfassen neben angepassten organisatorischen Handlungskonzepten, Aus- und Fortbildungsinhalten auch kurzfristige Beschaffungen sowie mittel- bis langfristige systemtechnische Modifikationen. Wie jedes technische System kann die Netzfunktionalität des BOS-Digitalfunks jedoch nicht zu 100% garantiert werden.

Daher werden die ehemaligen analogen Gleichwellenfunknetze des Rettungsdienstes zu einem Notfunksystem umfunktioniert, so dass diese sowohl unempfindlich gegen Cyberangriffe und über eine sehr lange Zeit ohne öffentliche Stromversorgung betrieben werden kann. Da bei allen Feuerwehr- und Katastrophenschutzeinheiten noch analoge Funktechnik vorhanden ist, wird mit diesem Notfunksystem eine Kommunikation zwischen den ortsfesten Führungsstellen der Gefahrenabwehr sichergestellt. Hierzu zählen vor allem die Integrierten Leitstellen, die Informations- und Kommunikationszentralen des Katastrophenschutzes sowie die Feuerwehreinsatzzentralen. Auch wird die satellitengestützte Kommunikation als weiteres redundantes System vorgehalten.



Innerhalb der Landkreise und Gemeinden sorgen diese eigenverantwortlich für eine krisensichere Kommunikation. Beim Rettungsdienst besteht ein enger Austausch mit den zuständigen Behörden für den Rettungsdienst. Diese legen gemäß § 4 Rettungsdienstgesetz die für die Sicherstellung des Rettungsdienstes in ihrem Rettungsdienstbereich notwendige Versorgungsstruktur fest. Im Juli 2022 wurde durch das Land eine Onlinebefragung bei allen Rettungswachen, Notarztstandorten, Luftrettungsstandorten und Leitstellen zu deren Versorgungssituation und Redundanzmöglichkeiten zur Wärmeversorgung, Stromversorgung und Treibstoffversorgung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden den zuständigen Behörden für den Rettungsdienst übermittelt und in mehreren Sitzungen besprochen. Auf dieser Basis erarbeiten die zuständigen Behörden entsprechende Schutz- und Unterstützungskonzepte. Außerdem wird aktuell auf der Basis der Ergebnisse für vier Leitstellen die Notstromversorgung verstärkt.

Seit dem 8. Juli 2022 stimmt sich die Landesregierung wöchentlich im Rahmen eines engen Austauschs mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband Kommunaler Unternehmen e.V. im Rahmen einer Videokonferenz ab. Hieraus resultierte insbesondere die gemeinsame Empfehlung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz mit Maßnahmenvorschlägen, die unmittelbar und indirekt der Gaseinsparung der Kommunen dienen. Die gemeinsame Empfehlung wurde am 27. September 2022 in einer Pressekonferenz vorgestellt.

Für die Vorbereitungen auf Seiten des Katastrophenschutzes wurde durch das Innenministerium bereits 2013 die Checkliste „Einsatzmaßnahmen bei Stromausfall“ herausgegeben, die als Grundlage für die Planungen der Kommunen dient und auf welche die Kommunen nochmals in diesem Jahr hingewiesen wurden. Auch in anderen Bereichen der Gefahrenabwehr wurden bereits deutlich vor dem Beginn des russischen Angriffskriegs in der Ukraine Vorbereitungen auf mögliche Stromausfälle getroffen. So verfügen sowohl die Leitstellen als auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) über Notstromversorgungen und satellitengestützte Kommunikationsmöglichkeiten.

In der Folge des russischen Angriffskriegs wurde darüber hinaus ab Juli durch die ADD unter Beteiligung von Katastrophenschutz-Experten der Kommunen die



„Rahmenempfehlung Gasmangellage“ erstellt. Diese wurde den Kommunen am 8. September zur Verfügung gestellt, um die Verwaltungsstäbe in Ihren Vorbereitungen auf eine mögliche Gasmangellage zur unterstützen. Die Rahmenempfehlung betrachtet auch die Auswirkungen eines großflächigen Stromausfalls und enthalten einen „Muster-Alarm- und Einsatzplan Stromausfall“ zur Umsetzung durch die zuständigen Aufgabenträger.

Zur Erhebung eines Lagebildes wurden am 12. Juli die Kommunen durch die ADD angeschrieben, für die notwendigen Vorbereitungen sensibilisiert und gebeten, Daten zur Wärme- und Notstromversorgung ihrer Kernbereiche in ein zentrales Portal einzutragen. In Kürze wird ein weiteres Schreiben durch die ADD mit weiteren Abfragen erfolgen, um das Lagebild zu laufenden Vorbereitungen im Bereich des Katastrophenschutzes zu vervollständigen.

Im Übrigen ist nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Versorgungssicherheit in Deutschland und Rheinland-Pfalz aktuell gesichert. Lastunterdeckungen oder Stromausfälle aufgrund von Netz-Stresssituationen können auf Basis der Ergebnisse des zweiten Stresstests zum Stromsystem nicht in Gänze ausgeschlossen werden, stundenweise krisenhafte Situationen gelten jedoch als sehr unwahrscheinlich. Es besteht nach Ansicht von Experten keine erhöhte Gefahr eines Blackouts. Eventuelle Lastabwürfe können jedoch auch in diesem Winter nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Ein Blackout zeichnet sich dadurch aus, dass er flächendeckend und langanhaltend ist. Die im Stresstest zum Stromsystem empfohlenen Maßnahmen sind überwiegend umgesetzt oder in Umsetzung, z.B. die Nutzung von Kraftwerksreserven und die Marktrückkehr von Kohlekraftwerken. Weitere Maßnahmen werden mit der dritten Novelle des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG 3.0) umgesetzt, u.a. die zusätzliche Stromproduktion in Biogasanlagen, Maßnahmen zur Höherauslastung der Stromnetze, Verbesserung der Transportkapazitäten.



Es gibt wirkungsvolle Instrumente, um die Versorgung, insbesondere kritischer Infrastrukturen, mit elektrischem Strom sicherzustellen: Auswirkungen einer möglichen Strommangelsituation infolge verminderten Erdgaseinsatzes zur Stromerzeugung oder durch vermehrte Substitution von Erdgas durch Strom werden auf der Grundlage des Ersatzkraftwerke-Bereithaltungsgesetzes kompensiert.

Seitens der Bundesregierung wurde bereits die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen und Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen eingeführt. Beide Instrumente haben das Ziel, das auch zur Stromproduktion benötigte Erdgas flächendeckend einzusparen, um einer Verknappung oder gar einem Ausfall der Versorgung präventiv entgegenzuwirken. Darüber hinaus hat die Landesregierung einen Leitfaden „Gas- und Stromeinsparung in Landesverwaltung, Kommunen, Unternehmen und Privathaushalten“ und gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden eine „Gemeinsame Empfehlung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz“ zur Erreichung des 15 Prozent Einsparziels erstellt.

Außerdem sind Betreiber von Anlagen nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, den Leistungsbezug auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen anzupassen oder die Anpassung zu dulden. So übertragen die §§ 13 ff. EnWG den Übertragungsnetzbetreibern die Systemverantwortung für einen stabilen Netzbetrieb und ermächtigen diese, Gefährdungen und Störungen durch netzbezogene Maßnahmen (u. a. Netzschaltungen), marktbezogene Maßnahmen (Regelenergie, zu- und abschaltbare Lasten, Engpassmanagement) sowie durch Inanspruchnahme zusätzlicher Reserven (Netzreserve nach § 13 d EnWG sowie Kapazitätsreserve nach § 13 e EnWG) zu beseitigen. Als ultimative Maßnahme gibt es im Strombereich die Möglichkeit zu hoheitlichen Eingriffen. Auf Basis des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) wurde die Verordnung zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung in einer Versorgungskrise (Elektrizitätssicherungsverordnung) geschaffen. Nach dieser kann der sog. Lastverteiler (in der Regel die Bundesnetzagentur - BNetzA) Reduzierungen anordnen. Schließlich sind gerade die Betreiber Kritischer Infrastrukturen besonders gut auf Stromausfälle vorbereitet. So bestimmt etwa § 8 a Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dass Betreiber Kritischer



Infrastrukturen unter anderem angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit treffen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ebling